

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen:
2-03 O 404/12



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Hess Natur-Textilien GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Maximilian Lang, Marie-Curie-Straße 7, 35510 Butzbach, - Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Allen & Overy, Düsseldorf

gegen

1. Johannes Mosmann, Liegnitzer Straße 15, 10999 Berlin,
2. Andreas Schurack, Liegnitzer Straße 15, 10999 Berlin,

- Antragsgegner zu 1 und 2 -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Barkhoff & Partner, Bochum

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 26.09.2012, bei Gericht eingegangen am 28.09.2012, nebst 21 Anlagen

durch Richterin am Landgericht Butscher als Vorsitzende,
Richter am Landgericht Dr. Trosch und
Richter am Landgericht Reuhl
am 01.10.2012 beschlossen:

1. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt.

folgende Äußerungen zu behaupten oder behaupten zu lassen:

- a. Die Zahlungen der Kunden der Hess Natur-Textilien GmbH gingen in die Rüstungsindustrie,

- so geschehen wie in den Anlagen AS 11 und 12 zur Antragschrift vom 26.09.2012 -

- b. Die Anteilseignerin Capvis der Hess Natur-Textilien GmbH sei in die Rüstungsindustrie verstrickt,

- so geschehen wie in Anlage AS 13 zur Antragschrift vom 26.09.2012 -

- c. Das australische Militär vermehre sein Geld über jeden Einkauf bei der Hess Natur-Textilien GmbH,

- so geschehen wie in Anlage AS 14 zur Antragschrift vom 26.09.2012 -

und mit einer oder mehrerer dieser Äußerungen Kunden oder potenzielle Kunden der Antragstellerin aufzufordern oder in sonstiger Weise dazu zu bestimmen, keine Produkte bei ihr zu beziehen, solange die Beteiligungsgesellschaft Capvis Anteilseignerin der Antragstellerin ist.

2. Die Kosten des Eilverfahrens werden den Antragsgegnern zu je ½ auferlegt.

3. Der Streitwert wird auf € 130.000,-- festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 823, 824, 1004 BGB, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

~~Butscher~~

Dr. Trosch

Reuhl



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 02.10.2012